

## **Die Ersterwähnung der sogenannten "Bobinger-Büble-Sage" 1833**

Am 16. März 1833 erschien in Form eines anonymen Leserbriefs im Augsburger Tagblatt die Erstfassung der "Bobinger-Büble-Sage". Spätere Fassungen (z.B. Schöppner 1853, Filscher 1906, Jaufmann 1950) stützten sich auf diesen Urtext und schmückten ihn nach Lust und Laune aus. Hier soll nun der originale Text von 1833 wiedergegeben werden:

### ***"B´st! B´st! B´st! Gehts da Bobingen zu?"***

Diese wenigen Worte sind ein Dorn in den Augen mancher Bewohner unseres benachbarten Bobingens. Streite und blutige Händel, unversöhnliche Feindschaften und fortwährende Zwiste entstanden schon durch sie, und doch wissen die wenigsten Leute, die diesen Ausruf als Spott gebrauchen, warum es einige Bobinger gar so arg schmerzt, grimmt und beis´t, wenn man dieses Händellosungswort ausspricht. Aus diesem Grunde erscheint hier folgende Aufklärung.

Zur Zeit, als noch Bobingen unter der Gerichtsbarkeit des Klosters heil. Kreuz in Augsburg war, und einen eigenen Pfleger hatte, der in seinen Sitz, im obern daselbst befindlichen Schlösschen amtirte, und als strenger Herr nach Recht sprach, geschah es denn, daß sich ein Mann dieses Ortes mit einer ledigen Person versündigte. Der spanische Mantel und Kragen, die Geige sammt dem Plockbogen, der Strohrock sammt der Ofeneisen-Musik, und das Stehen am Schandplatze vor der Kirche war damals noch die Accidenz-Strafe, die solch einen armen Sünder unausbleiblich traf. Diese Rache der heiligen Justitia fürchtete unser betrübtes Bäuerlein, und er nahm deswegen seine Zuflucht zu einem Advokaten in Augsburg, der ihm rieth, sich so dumm, als nur möglich zustellen, und wenn er vom strengen Herrn verhört werde, so soll er ihm keine andere Antwort geben, als fortwährend unter der Nase - "B´st! von Bobingen bin i" wegschlüpfen zu lassen.

Es geschah, und nach dem damaligen Cod. civ. Rel. Aug. Theil I. §. 16 pag. 43. wurde die ledige Weibsperson mit ihrer unbegründeten Klage abgewiesen, und unser Bäuerlein, hoch erfreut, von der Paternitacions- und Alimentations-Klage sine fine frei gesprochen.

Nach einiger Zeit traf der grundgelehrte Rechtsanwalt das arme Bäuerlein an, und forderte von diesem sein Deservitum. Das erschrockene Bäuerlein gedachte in diesem Augenblicke an das angerathene Rechts-Palliativ, kam jedoch nicht außer Fassung, wischte die Nase ans Göggingerthor, schnitt ein höhnisches Gesicht, - verdrehte den Mund und, während er ächt brüderlich brüllte: "B´st! von Bobingen bin i", entwischte er aus den Augen des Doktors beider Rechte.

Damit war er bezahlt. Der Schwank wurde bekannt, und so geschah es denn, daß er sich bis heute fortgepflanzt hat; daß izt leider dieser Witz oft Anlaß zu Schlägereien giebt, liegt aber gewiss nicht im Sinne des seltenen Rechtskniffes.

***B´st! ein ehemaliger Bobinger."***

Der Verfasser dürfte sicherlich eine juristische Ausbildung genossen haben, wie die zahlreichen Fachausdrücke vermuten lassen. Wahrscheinlich stammte er - entgegen seiner eigenen Angabe - nicht aus Bobingen. Sonst hätte er wohl gewusst, dass Bobingen bis zur Säkularisation ein hochstiftisches Pfliegamt und somit auch der Gerichtsbarkeit des Hochstifts Augsburg unterworfen war. Eine Erklärung dafür, dass sich die Bobinger von dem Spruch "Wie geht´s Bobingen zu?" angegriffen fühlten, anstatt auf den verschmitzten Ahnen stolz zu sein, gibt der Verfasser entgegen seiner Ankündigung jedoch nicht. Vielleicht wollte er der wahren Geschichte die Brisanz nehmen?

Franz Xaver Holzhauser, Mai 2019

Quelle: Augsburger Tagblatt, Nr. 75, 16.3.1833, S. 298

siehe dazu:

Franz Xaver Holzhauser: *"Auf der Spur der Bobinger Büble-Sage, ein Indizienbeweis!"* In: Bobinger Stadtbote, Sept. 2017, S. 6 f.